

Reglement betreffend Ausrichtung eines Kulturpreises

Vom 10. April 2018 (Stand 1. Januar 2026)

Der Gemeinderat Riehen,

gestützt auf § 26 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Zweck*

¹ Zur Förderung kultureller Tätigkeiten und zur Anerkennung bedeutender kultureller Leistungen wird ein Kulturpreis ausgerichtet.

§ 2 *Jury*

¹ Für die Ausrichtung des Kulturpreises ist eine Jury, bestehend aus sieben Mitgliedern, zuständig. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.

² Ihre Entscheide trifft sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. *

§ 3 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Jury entspricht derjenigen des Gemeinderats.

§ 4 *Organisation*

¹ Die Jury wählt aus ihren Mitgliedern das Präsidium und Vizepräsidium für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

^{1bis} Das Sekretariat wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung sichergestellt. Die Protokolle werden nur den Mitgliedern zugestellt und sind nicht öffentlich zugänglich. *

² Die Organisation der Vergabe des Kulturpreises erfolgt durch die zuständige Verwaltungsabteilung.

§ 5. *Anerkennungs- oder Förderpreis*

¹ Der Kulturpreis wird als Anerkennung für bedeutende kulturelle Leistungen oder als Förderpreis an fähige junge Kulturschaffende vergeben.

§ 6 *Bezug zu Riehen*

¹ Die Preisempfängerin oder der Preisempfänger muss in Riehen einen festen Wohnsitz haben oder zur Gemeinde in einer besonderen Beziehung stehen.

§ 7 *Ausrichtung des Kulturpreises*

¹ Der Kulturpreis wird in der Regel alle zwei Jahre ausgerichtet. *

§ 8 *Preissumme*

¹ Für die Ausrichtung des Kulturpreises steht jeweils eine Preissumme von CHF 10'000 zur Verfügung. *

² Im Einzelfall dürfen in der Regel nicht mehr als CHF 10'000 ausgerichtet werden. Es können auch mehrere Auszeichnungen verliehen werden. *

¹⁾ [RiE 111.100](#)

§ 9 *Verzicht auf die Vergabe*

¹ Die Jury kann in begründeten Fällen auf die Vergabe eines Kulturpreises verzichten. *

² ... *

§ 10 *Vorschlag*

¹ Die Jury unterbreitet dem Gemeinderat alle zwei Jahre einen Vorschlag für die Vergabe des Kulturpreises zur Genehmigung. *

§ 11 *Entscheid*

¹ Der Entscheid betreffend Kulturpreis wird in der Regel spätestens im März getroffen. *

Schlussbestimmung

Das Reglement wird publiziert. Es tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement betreffend Ausrichtung eines jährlichen Kulturpreises vom 3. Januar 1995 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.04.2018	01.05.2018	Erlass	Erstfassung	KB 21.04.2018
19.12.2023	01.01.2024	§ 9 Abs. 1	geändert	KB 23.12.2023
19.12.2023	01.01.2024	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	KB 23.12.2023
28.10.2025	01.01.2026	§ 2 Abs. 2	eingefügt	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 4 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 7 Abs. 1	geändert	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 1	geändert	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 8 Abs. 2	geändert	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 10 Abs. 1	geändert	KB 01.11.2025
28.10.2025	01.01.2026	§ 11 Abs. 1	geändert	KB 01.11.2025

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.04.2018	01.05.2018	Erstfassung	KB 21.04.2018
§ 2 Abs. 2	28.10.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 01.11.2025
§ 4 Abs. 1 ^{bis}	28.10.2025	01.01.2026	eingefügt	KB 01.11.2025
§ 7 Abs. 1	28.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 01.11.2025
§ 8 Abs. 1	28.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 01.11.2025
§ 8 Abs. 2	28.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 01.11.2025
§ 9 Abs. 1	19.12.2023	01.01.2024	geändert	KB 23.12.2023
§ 9 Abs. 2	19.12.2023	01.01.2024	aufgehoben	KB 23.12.2023
§ 10 Abs. 1	28.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 01.11.2025
§ 11 Abs. 1	28.10.2025	01.01.2026	geändert	KB 01.11.2025